

Entwicklungsländern zu unterstützen, damit diese an solchen Seminaren und Symposien teilnehmen können;

9. *appelliert* an das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und an die anderen für Entwicklungshilfe zuständigen Organe, wie beispielsweise die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, sowie an die Regierungen im Rahmen ihrer bilateralen Hilfsprogramme, das Programm der Kommission für Ausbildung und technische Hilfe zu unterstützen, mit der Kommission zusammenzuarbeiten und ihre Aktivitäten mit denen der Kommission abzustimmen;

10. *appelliert* an die Regierungen, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, zwecks Gewährleistung der vollen Teilnahme aller Mitgliedstaaten an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, damit Entwicklungsländern, die Mitglied der Kommission sind, auf deren Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär ein Reisekostenzuschuß gewährt werden kann;

11. *beschließt*, zwecks Gewährleistung der vollen Teilnahme aller Mitgliedstaaten an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen während der zweiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung in dem zuständigen Hauptausschuß auch weiterhin zu prüfen, ob den am wenigsten entwickelten Ländern, die Mitglied der Kommission sind, auf Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär ein Reisekostenzuschuß gewährt werden kann;

12. *ersucht* den Generalsekretär, die wirksame Durchführung des Programms der Kommission zu gewährleisten;

13. *betont*, wie wichtig es für die weltweite Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts ist, daß die aus der Arbeit der Kommission hervorgehenden Übereinkommen in Kraft treten, und legt den Staaten zu diesem Zweck eindringlich nahe, soweit nicht bereits geschehen, die Unterzeichnung und Ratifikation dieser Übereinkommen beziehungsweise den Beitritt zu ihnen zu erwägen.

72. Plenarsitzung
15. Dezember 1997

52/158. Mustergesetz der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über grenzüberschreitende Insolvenzen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht geschaffen hat, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere derjenigen der Entwicklungsländer, an der umfassenden Ausweitung des internationalen Handels zu berücksichtigen,

feststellend, daß es durch den Anstieg des grenzüberschreitenden Handels und grenzüberschreitender Investitionen in zunehmendem Maße vorkommt, daß Unternehmen und Einzelpersonen in mehr als einem Staat Vermögenswerte besitzen,

sowie feststellend, daß sich häufig die dringende Notwendigkeit einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und Koordinierung bei der Überwachung und Verwaltung des Vermögens und der Geschäfte eines zahlungsunfähigen Schuldners ergibt, wenn gegen einen Schuldner mit Vermögenswerten in mehr als einem Staat ein Insolvenzverfahren eröffnet wird,

in der Erwägung, daß unzureichende Koordinierung und Zusammenarbeit in Fällen grenzüberschreitender Insolvenz die Chancen für eine Rettung von Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten, die jedoch überlebensfähig wären, vermindert, die faire und effiziente Abwicklung grenzüberschreitender Insolvenzen verhindert, die Verheimlichung oder Verschleuderung des Vermögens des Schuldners wahrscheinlicher macht und eine Reorganisation oder Liquidation des Vermögens und der Geschäfte der Schuldner behindert, die für die Gläubiger und andere Interessierte, einschließlich der Schuldner und ihrer Arbeitnehmer, am vorteilhaftesten wäre,

feststellend, daß vielen Staaten die gesetzlichen Rahmenbestimmungen fehlen, die eine wirksame grenzüberschreitende Koordinierung und Zusammenarbeit ermöglichen oder erleichtern würden,

in der Überzeugung, daß faire und international harmonisierte Rechtsvorschriften über grenzüberschreitende Insolvenzen, die die einzelstaatlichen Verfahren und Gerichtssysteme achten und für Staaten mit unterschiedlichen Rechts-, Gesellschafts- und Wirtschaftssystemen annehmbar sind, zur Entwicklung des internationalen Handels und der internationalen Investitionen beitragen würden,

in der Erwägung, daß ein Paket international harmonisierter Musterrechtsvorschriften für grenzüberschreitende Insolvenzen notwendig ist, um die Staaten bei der Modernisierung ihrer Gesetzgebung auf dem Gebiet grenzüberschreitender Insolvenzen zu unterstützen,

1. *dankt* der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für die Fertigstellung und Verabschiedung des in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Mustergesetzes über grenzüberschreitende Insolvenzen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, den Wortlaut des Mustergesetzes zusammen mit dem vom Sekretariat erarbeiteten Leitfaden für die Umsetzung des Mustergesetzes in innerstaatliches Recht den Regierungen und den sonstigen daran interessierten Organen zu übermitteln;

3. *empfiehlt*, daß alle Staaten ihre Rechtsvorschriften über die grenzüberschreitenden Aspekte von Insolvenzen überprüfen, um festzustellen, ob diese Vorschriften den Zielen einer modernen und effizienten Insolvenzordnung gerecht werden, das Mustergesetz dabei wohlwollend zu prüfen und

dabei die Notwendigkeit international harmonisierter Rechtsvorschriften für grenzüberschreitende Insolvenzfälle zu berücksichtigen;

4. *empfiehlt außerdem*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß das Mustergesetz samt dem Leitfaden weithin bekannt gemacht wird und allgemein zugänglich ist.

72. Plenarsitzung
15. Dezember 1997

ANLAGE

Mustergesetz der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über grenzüberschreitende Insolvenzen

PRÄAMBEL

Zweck des Gesetzes ist es, wirksame Mechanismen für die Abwicklung von Fällen grenzüberschreitender Insolvenz zu schaffen, um dabei die folgenden Ziele zu fördern:

a) Zusammenarbeit zwischen den Gerichten und anderen zuständigen Stellen dieses Staates und ausländischer Staaten, die an Fällen grenzüberschreitender Insolvenz beteiligt sind;

b) größere Rechtssicherheit für Handel und Investitionen;

c) gerechte und wirksame Abwicklung grenzüberschreitender Insolvenzen, welche die Interessen aller Gläubiger und anderen interessierten Personen, einschließlich des Schuldners, schützt;

d) Schutz und bestmögliche Verwertung des schuldnerischen Vermögens;

e) Erleichterung der Rettung von Unternehmen, die sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden, und dadurch Schutz von Investitionen und Erhaltung von Arbeitsplätzen.

KAPITEL I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Anwendungsbereich

1. Dieses Gesetz findet Anwendung,

a) wenn ein ausländisches Gericht oder ein ausländischer Verwalter im Zusammenhang mit einem ausländischen Verfahren in diesem Staat um Unterstützung nachsucht; oder

b) wenn in einem ausländischen Staat im Zusammenhang mit einem Verfahren nach [*Angabe der insolvenzrechtlichen Vorschriften des Erlaßstaates*] um Unterstützung nachgesucht wird; oder

c) wenn ein ausländisches Verfahren und ein Verfahren nach [*Angabe der insolvenzrechtlichen Vorschriften des Erlaßstaates*] gegen denselben Schuldner gleichzeitig anhängig sind; oder

d) wenn Gläubiger oder andere interessierte Personen in einem ausländischen Staat ein Interesse daran haben, einen Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens nach [*Angabe der insolvenzrechtlichen Vorschriften des Erlaßstaates*] oder auf Beteiligung an einem solchen zu stellen.

2. Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Verfahren betreffend [*Benennung derjenigen Körperschaften, beispielsweise Banken oder Versicherungen, die in diesem Staat möglicherweise besonderen Insolvenzregeln unterliegen und die dieser Staat von diesem Gesetz ausschließen möchte*].

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes

a) bedeutet "ausländisches Verfahren" ein in einem ausländischen Staat auf der Grundlage insolvenzrechtlicher Vorschriften stattfindendes kollektives Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, einschließlich vorläufiger Insolvenzverfahren, bei dem das Vermögen und die Geschäfte des Schuldners zum Zweck der Reorganisation oder Liquidation der Kontrolle oder Überwachung durch ein ausländisches Gericht unterworfen werden;

b) bedeutet "ausländisches Hauptverfahren" ein ausländisches Verfahren, das in dem Staat stattfindet, in dem sich der Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen des Schuldners befindet;

c) bedeutet "ausländisches Partikularverfahren" ein ausländisches Verfahren, das kein ausländisches Hauptverfahren ist und das in einem Staat stattfindet, in dem der Schuldner eine Niederlassung im Sinne des Buchstaben f) hat;

d) bedeutet "ausländischer Verwalter" eine Person oder Stelle, einschließlich eines vorläufigen Insolvenzverwalters, die in einem ausländischen Verfahren befugt ist, die Reorganisation oder Liquidation des Vermögens oder der Geschäfte des Schuldners zu verwalten oder als Verwalter des ausländischen Verfahrens zu handeln;

e) bedeutet "ausländisches Gericht" ein Gericht oder eine andere Stelle, die für die Kontrolle oder Überwachung eines ausländischen Verfahrens zuständig ist;

f) bedeutet "Niederlassung" jeden Tätigkeitsort, an dem der Schuldner einer wirtschaftlichen Aktivität von nicht vorübergehender Art nachgeht, die den Einsatz von Personal, Vermögenswerten und Dienstleistungen voraussetzt.

Artikel 3

Internationale Verpflichtungen dieses Staates

Sofern dieses Gesetz zu einer Verpflichtung dieses Staates aus einem Vertrag oder einer anderen Form einer Übereinkunft mit einem oder mehreren anderen Staaten, deren Vertrags-

partei er ist, im Widerspruch steht, haben die Bestimmungen des Vertrages oder der Übereinkunft Vorrang.

Artikel 4

[Zuständiges Gericht bzw. zuständige Behörde]²¹

Die in diesem Gesetz genannten Aufgaben im Zusammenhang mit der Anerkennung ausländischer Verfahren und der Zusammenarbeit mit ausländischen Gerichten werden von [Angabe der Gerichte oder der Behörden, die im Erlaßstaat für die Wahrnehmung dieser Aufgaben zuständig sind] wahrgenommen.

Artikel 5

Befugnis der/des [Bezeichnung der die Reorganisation oder Liquidation nach dem Recht des Erlaßstaates verwaltenden Person oder Stelle], *in einem ausländischen Staat eine Reorganisation oder Liquidation durchzuführen*

... [Bezeichnung der die Reorganisation oder Liquidation nach dem Recht des Erlaßstaates verwaltenden Person oder Stelle] ist befugt, in Übereinstimmung mit dem maßgeblichen ausländischen Recht in einem ausländischen Staat als Verwalter eines Verfahrens nach [Angabe der insolvenzrechtlichen Vorschriften des Erlaßstaates] eine Reorganisation oder Liquidation durchzuführen.

Artikel 6

Ordre-public-Vorbehalt

Dieses Gesetz hindert das Gericht nicht daran, ein Tätigwerden nach diesem Gesetz zu verweigern, wenn dieses Tätigwerden offensichtlich im Widerspruch zur öffentlichen Ordnung in diesem Staat stünde.

Artikel 7

Zusätzliche Unterstützung nach anderen Gesetzen

Dieses Gesetz schränkt nicht die Befugnis eines Gerichts oder einer/eines [Bezeichnung der die Reorganisation oder Liquidation nach dem Recht des Erlaßstaates verwaltenden Person oder Stelle] ein, einem ausländischen Verwalter nach anderen Gesetzen dieses Staates zusätzliche Unterstützung zu gewähren.

Artikel 8

Auslegung

Bei der Auslegung dieses Gesetzes sind sein internationaler Ursprung und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, seine

²¹Ein Staat, der bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit Insolvenzverfahren auf von der Regierung ernannte Amtsträger oder Organe übertragen hat, könnte in Artikel 4 oder an anderer Stelle in Kapitel I folgende Bestimmung aufnehmen:

"Dieses Gesetz berührt nicht die in diesem Staat in Kraft befindlichen Vorschriften, die die Zuständigkeit der/des [Angabe der von der Regierung ernannten Person oder Stelle] regeln."

einheitliche Anwendung und die Achtung von Treu und Glauben zu fördern.

KAPITEL II. ZUGANG AUSLÄNDISCHER VERWALTER UND GLÄUBIGER ZU GERICHTEN IN DIESEM STAAT

Artikel 9

Recht auf unmittelbaren Zugang

Ein ausländischer Verwalter ist berechtigt, ein Gericht in diesem Staat unmittelbar anzurufen.

Artikel 10

Eingeschränkte Gerichtsbarkeit

Der Umstand allein, daß ein ausländischer Verwalter nach diesem Gesetz einen Antrag an ein Gericht in diesem Staat stellt, unterwirft weder den ausländischen Verwalter noch das ausländische Vermögen und die ausländischen Geschäfte des Schuldners der Gerichtsbarkeit dieses Staates für andere Zwecke als diesen Antrag.

Artikel 11

Antrag eines ausländischen Verwalters auf Eröffnung eines Verfahrens nach [Angabe der insolvenzrechtlichen Vorschriften des Erlaßstaates]

Ein ausländischer Verwalter ist berechtigt, die Eröffnung eines Verfahrens nach [Angabe der insolvenzrechtlichen Vorschriften des Erlaßstaates] zu beantragen, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Eröffnung eines solchen Verfahrens vorliegen.

Artikel 12

Teilnahme eines ausländischen Verwalters an einem Verfahren nach [Angabe der insolvenzrechtlichen Vorschriften des Erlaßstaates]

Nach Anerkennung eines ausländischen Verfahrens ist der ausländische Verwalter berechtigt, an einem Verfahren gegen den Schuldner nach [Angabe der insolvenzrechtlichen Vorschriften des Erlaßstaates] teilzunehmen.

Artikel 13

Teilnahme ausländischer Gläubiger an einem Verfahren nach [Angabe der insolvenzrechtlichen Vorschriften des Erlaßstaates]

1. Vorbehaltlich des Absatzes 2 haben ausländische Gläubiger hinsichtlich der Eröffnung und der Teilnahme an einem Verfahren nach [Angabe der insolvenzrechtlichen Vorschriften des Erlaßstaates] die gleichen Rechte wie Gläubiger in diesem Staat.

2. Absatz 1 berührt die Rangfolge der Forderungen in einem Verfahren nach [Angabe der insolvenzrechtlichen Vorschriften

des Erlaßstaates] nur insofern, als die Forderungen ausländischer Gläubiger nicht niedriger eingestuft werden, als [Angabe der Klasse allgemeiner, nicht bevorrechtigter Forderungen, wobei eine ausländische Forderung jedoch niedriger als die allgemeinen, nicht bevorrechtigten Forderungen einzustufen ist, wenn eine gleichwertige inländische Forderung (beispielsweise Forderungen aus Geldstrafen oder aus Abzahlungsgeschäften) gegenüber den allgemeinen, nicht bevorrechtigten Forderungen Nachrang hat]²².

Artikel 14

Benachrichtigung ausländischer Gläubiger von einem Verfahren nach [Angabe der insolvenzrechtlichen Vorschriften des Erlaßstaates]

1. Sind nach [Angabe der insolvenzrechtlichen Vorschriften des Erlaßstaates] die Gläubiger in diesem Staat zu benachrichtigen, so werden auch die bekannten Gläubiger, die keine Anschrift in diesem Staat haben, benachrichtigt. Das Gericht kann geeignete Maßnahmen anordnen, damit alle Gläubiger benachrichtigt werden, deren Anschrift noch nicht bekannt ist.
2. Die Benachrichtigung ist an jeden ausländischen Gläubiger einzeln zu richten, sofern nicht das Gericht der Auffassung ist, daß unter den gegebenen Umständen eine andere Form der Benachrichtigung zweckmäßiger wäre. Rechtshilfeersuchen oder andere, ähnliche Formalitäten sind nicht erforderlich.
3. Sind ausländische Gläubiger von der Eröffnung eines Verfahrens zu benachrichtigen, so

a) wird in der Benachrichtigung eine angemessene Frist für die Geltendmachung von Forderungen gesetzt und der Ort bestimmt, an dem dies zu geschehen hat;

b) wird in der Benachrichtigung angegeben, ob gesicherte Gläubiger ihre gesicherten Forderungen anzumelden haben; und

c) enthält die Benachrichtigung alle weiteren Informationen, die nach dem Recht dieses Staates und den Anordnungen des Gerichts in die Benachrichtigung der Gläubiger aufzunehmen sind.

²² Der Erlaßstaat könnte erwägen, Artikel 13 Absatz 2 durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"Absatz 1 berührt nicht die Rangfolge der Forderungen in einem Verfahren nach [Angabe der insolvenzrechtlichen Vorschriften des Erlaßstaates] oder den Ausschluß von ausländischen Fiskal- und Sozialversicherungsansprüchen von einem solchen Verfahren. Nichtsdestoweniger werden die Forderungen ausländischer Gläubiger, die sich nicht auf Fiskal- und Sozialversicherungsverbindlichkeiten beziehen, nicht niedriger eingestuft als [Angabe der Klasse allgemeiner, nicht bevorrechtigter Forderungen, wobei eine ausländische Forderung jedoch niedriger als die allgemeinen, nicht bevorrechtigten Forderungen einzustufen ist, wenn eine gleichwertige inländische Forderung (beispielsweise Forderungen aus Geldstrafen oder aus Abzahlungsgeschäften) gegenüber den allgemeinen, nicht bevorrechtigten Forderungen Nachrang hat]".

KAPITEL III. ANERKENNUNG EINES AUSLÄNDISCHEN VERFAHRENS UND RECHTSSCHUTZ

Artikel 15

Antrag auf Anerkennung eines ausländischen Verfahrens

1. Ein ausländischer Verwalter kann bei dem Gericht die Anerkennung des ausländischen Verfahrens beantragen, für das er bestellt wurde.
2. Dem Antrag auf Anerkennung ist folgendes beizufügen:
 - a) eine beglaubigte Abschrift des ausländischen Eröffnungsbeschlusses und der Bestellung des ausländischen Verwalters; oder
 - b) eine Urkunde des ausländischen Gerichts, die das ausländische Verfahren und die Bestellung des ausländischen Verwalters bestätigt; oder
 - c) in Ermangelung der unter den Buchstaben a) und b) genannten Nachweise jedes andere für das Gericht annehmbare Beweismittel über das ausländische Verfahren und die Bestellung des ausländischen Verwalters.
3. Dem Antrag auf Anerkennung ist außerdem eine Erklärung beizufügen, in der alle ausländischen Verfahren gegen den Schuldner genannt werden, die dem ausländischen Verwalter bekannt sind.
4. Das Gericht kann eine Übersetzung der dem Antrag beigefügten Urkunden in eine Amtssprache dieses Staates verlangen.

Artikel 16

Vermutungen hinsichtlich der Anerkennung

1. Geht aus dem Beschluß oder der Urkunde nach Artikel 15 Absatz 2 hervor, daß das ausländische Verfahren ein Verfahren im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a) ist und daß der ausländische Verwalter eine Person oder Stelle im Sinne des Artikels 2 Buchstabe d) ist, so ist das Gericht berechtigt, dies zu vermuten.
2. Das Gericht ist berechtigt zu vermuten, daß die zur Unterstützung des Antrags auf Anerkennung vorgelegten Schriftstücke authentisch sind, gleichviel, ob sie legalisiert sind oder nicht.
3. Bis zum Beweis des Gegenteils wird vermutet, daß der Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen des Schuldners der satzungsmäßige Sitz beziehungsweise, im Fall einer natürlichen Person, ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort ist.

Artikel 17

Beschluß zur Anerkennung eines ausländischen Verfahrens

1. Vorbehaltlich des Artikels 6 wird ein ausländisches Verfahren anerkannt,
 - a) wenn das ausländische Verfahren ein Verfahren im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a) ist;
 - b) wenn der die Anerkennung beantragende ausländische Verwalter eine Person oder Stelle im Sinne des Artikels 2 Buchstabe d) ist;

c) wenn der Antrag die Anforderungen des Artikels 15 Absatz 2 erfüllt; und

d) wenn der Antrag bei dem in Artikel 4 genannten Gericht eingereicht wurde.

2. Das ausländische Verfahren wird

a) als ausländisches Hauptverfahren anerkannt, wenn es in dem Staat eröffnet wurde, in dem sich der Mittelpunkt der hauptsächlichsten Interessen des Schuldners befindet; oder

b) als ausländisches Partikularverfahren anerkannt, wenn der Schuldner in dem ausländischen Staat eine Niederlassung im Sinne des Artikels 2 Buchstabe f) hat.

3. Über einen Antrag auf Anerkennung eines ausländischen Verfahrens ist so rasch wie möglich zu entscheiden.

4. Die Bestimmungen der Artikel 15, 16, 17 und 18 stehen einer Änderung oder Aufhebung der Anerkennung nicht entgegen, wenn sich herausstellt, daß die Gründe für ihre Gewährung nicht oder nur teilweise vorhanden waren oder weggefallen sind.

Artikel 18

Nachfolgende Informationen

Ab dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf Anerkennung des ausländischen Verfahrens eingereicht wurde, unterrichtet der ausländische Verwalter das Gericht umgehend

a) über alle erheblichen Änderungen in dem anerkannten ausländischen Verfahren oder in der Stellung des ausländischen Verwalters; und

b) über alle weiteren ausländischen Verfahren gegen denselben Schuldner, von denen der ausländische Verwalter Kenntnis erhält.

Artikel 19

Rechtsschutz nach Beantragung der Anerkennung eines ausländischen Verfahrens

1. Vom Zeitpunkt der Beantragung der Anerkennung bis zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag kann das Gericht auf Antrag des ausländischen Verwalters, sofern dies zum Schutze der Insolvenzmasse oder der Interessen der Gläubiger dringend geboten ist, einstweiligen Rechtsschutz gewähren und dabei namentlich

a) die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners einstweilen einstellen;

b) den ausländischen Verwalter oder eine andere von dem Gericht bestimmte Person mit der Verwaltung oder Verwertung der Gesamtheit oder eines Teiles der in diesem Staat belegenden Insolvenzmasse beauftragen, um den Wert von Vermögensbestandteilen zu schützen und zu erhalten, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder aufgrund anderer Umstände verderblich sind, der Wertminderung unterliegen oder anderweitig gefährdet sind;

c) jeden in Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben c), d) und g) genannten Rechtsschutz gewähren.

2. [Angabe von Bestimmungen (oder Bezugnahme auf die in dem Erlassstaat in Kraft befindlichen Bestimmungen) über die Benachrichtigung].

3. Sofern der nach diesem Artikel gewährte Rechtsschutz nicht nach Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe f) verlängert wird, endet er, sobald über den Antrag auf Anerkennung entschieden wurde.

4. Das Gericht kann die Gewährung von Rechtsschutz nach diesem Artikel ablehnen, wenn dieser Rechtsschutz die Durchführung eines ausländischen Hauptverfahrens beeinträchtigen würde.

Artikel 20

Wirkungen der Anerkennung eines ausländischen Hauptverfahrens

1. Nach der Anerkennung eines ausländischen Hauptverfahrens

a) wird die Einleitung oder die Fortsetzung von einzelnen Maßnahmen oder Verfahren betreffend das Vermögen, die Rechte, die Verpflichtungen oder die Verbindlichkeiten des Schuldners einstweilen eingestellt;

b) wird die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners einstweilen eingestellt und

c) wird das Recht, Vermögenswerte zu übertragen, zu belasten oder sonst darüber zu verfügen, ausgesetzt.

2. Die Reichweite sowie die Änderung oder Aufhebung der einstweiligen Einstellung oder Aussetzung nach Absatz 1 unterliegen [Angabe aller insolvenzrechtlichen Vorschriften des Erlassstaates, die auf Ausnahmen von der in Absatz 1 genannten einstweiligen Einstellung oder Aussetzung bzw. deren Beschränkung, Änderung oder Aufhebung Anwendung finden].

3. Absatz 1 Buchstabe a) berührt nicht das Recht, einzelne Maßnahmen oder Verfahren einzuleiten, soweit dies notwendig ist, um eine Forderung gegen den Schuldner zu wahren.

4. Absatz 1 berührt weder das Recht, die Eröffnung eines Verfahrens nach [Angabe der insolvenzrechtlichen Vorschriften des Erlassstaates] zu verlangen, noch das Recht, in einem solchen Verfahren Forderungen anzumelden.

Artikel 21

Rechtsschutz nach Anerkennung eines ausländischen Verfahrens

1. Nach der Anerkennung eines ausländischen Verfahrens, gleichviel ob eines Haupt- oder eines Partikularverfahrens,

kann das Gericht auf Antrag des ausländischen Verwalters, sofern dies zum Schutze der Insolvenzmasse oder der Interessen der Gläubiger geboten ist, jeden geeigneten Rechtsschutz gewähren und namentlich

a) die Einleitung oder die Fortsetzung von einzelnen Maßnahmen oder Verfahren betreffend das Vermögen, die Rechte, die Verpflichtungen oder die Verbindlichkeiten des Schuldners einstweilen einstellen, soweit sie nicht nach Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a) einstweilen eingestellt wurden;

b) die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners einstweilen einstellen, soweit sie nicht nach Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b) einstweilen eingestellt wurde;

c) das Recht, Vermögenswerte des Schuldners zu übertragen, zu belasten oder sonst darüber zu verfügen, aussetzen, soweit dieses Recht nicht nach Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c) ausgesetzt wurde;

d) die Vernehmung von Zeugen, die Aufnahme von Beweisen oder die Bereitstellung von Informationen über das Vermögen, die Geschäfte, die Rechte, die Verpflichtungen oder die Verbindlichkeiten des Schuldners veranlassen;

e) den ausländischen Verwalter oder eine andere von dem Gericht bestimmte Person mit der Verwaltung oder Verwertung der Gesamtheit oder eines Teiles der in diesem Staat belegenen Insolvenzmasse beauftragen;

f) den nach Artikel 19 Absatz 1 gewährten Rechtsschutz verlängern;

g) jeden sonstigen Rechtsschutz gewähren, der nach dem Recht dieses Staates einem/einer [*Bezeichnung der die Reorganisation oder Liquidation nach dem Recht des Erlassstaates verwaltenden Person oder Stelle*] zur Verfügung steht.

2. Nach der Anerkennung eines Verfahrens, gleichviel ob eines Haupt- oder Partikularverfahrens, kann das Gericht auf Antrag des ausländischen Verwalters diesen oder eine andere von dem Gericht bestimmte Person mit der Verteilung der Gesamtheit oder eines Teiles der in diesem Staat belegenen Insolvenzmasse beauftragen, sofern sich das Gericht vergewissert hat, daß die Interessen der Gläubiger in diesem Staat angemessen geschützt sind.

3. Wird dem Verwalter eines ausländischen Partikularverfahrens nach diesem Artikel Rechtsschutz gewährt, so muß sich das Gericht vergewissern, daß sich der Rechtsschutz auf Vermögensbestandteile bezieht, die nach dem Recht dieses Staates in dem ausländischen Partikularverfahren zu verwalten sind, oder daß er Informationen betrifft, die in diesem Verfahren benötigt werden.

Artikel 22

Schutz von Gläubigern und anderen interessierten Personen

1. Bei der Gewährung oder Verweigerung von Rechtsschutz nach den Artikeln 19 oder 21 oder bei der Abänderung oder

Aufhebung von Rechtsschutz nach Absatz 3 muß sich das Gericht vergewissern, daß die Interessen der Gläubiger und anderer interessierter Personen, einschließlich des Schuldners, angemessen geschützt sind.

2. Das Gericht kann den nach den Artikeln 19 oder 21 gewährten Rechtsschutz an die von ihm für zweckmäßig erachteten Bedingungen knüpfen.

3. Das Gericht kann auf Antrag des ausländischen Verwalters oder einer durch die Gewährung von Rechtsschutz nach Artikel 19 oder 21 betroffenen Person oder von Amts wegen diesen Rechtsschutz abändern oder aufheben.

Artikel 23

Maßnahmen zur Verhinderung gläubigerschädigender Handlungen

1. Nach der Anerkennung eines ausländischen Verfahrens ist der ausländische Verwalter berechtigt, [*Angabe der Arten von Maßnahmen, die in diesem Staat einer eine Reorganisation oder Liquidation verwaltenden Person oder Stelle zur Verfügung stehen, um gläubigerschädigende Handlungen zu verhindern oder auf andere Weise unwirksam zu machen*] einzuleiten.

2. Ist das ausländische Verfahren ein ausländisches Partikularverfahren, so muß sich das Gericht vergewissern, daß sich die Maßnahmen auf Vermögensbestandteile beziehen, die nach dem Recht dieses Staates in dem ausländischen Partikularverfahren zu verwalten sind.

Artikel 24

Beitritt eines ausländischen Verwalters zu Verfahren in diesem Staat

Nach der Anerkennung eines ausländischen Verfahrens kann der ausländische Verwalter, sofern die nach dem Recht dieses Staates erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, jedem Verfahren beitreten, in dem der Schuldner Partei ist.

KAPITEL IV. ZUSAMMENARBEIT MIT AUSLÄNDISCHEN GERICHTEN UND AUSLÄNDISCHEN VERWALTERN

Artikel 25

Zusammenarbeit und direkter Verkehr zwischen einem Gericht dieses Staates und ausländischen Gerichten oder ausländischen Verwaltern

1. In den in Artikel 1 genannten Angelegenheiten arbeitet das Gericht so eng wie möglich mit den ausländischen Gerichten oder ausländischen Verwaltern zusammen, sei es unmittelbar oder über [*Bezeichnung der die Reorganisation oder Liquidation nach dem Recht des Erlassstaates verwaltenden Person oder Stelle*].

2. Das Gericht ist befugt, mit ausländischen Gerichten oder ausländischen Verwaltern unmittelbar zu verkehren oder

unmittelbar Informationen oder Unterstützung von ihnen anzufordern.

Artikel 26

Zusammenarbeit und direkter Verkehr zwischen [Bezeichnung der die Reorganisation oder Liquidation nach dem Recht des Erlaßstaates verwaltenden Person oder Stelle] und ausländischen Gerichten oder ausländischen Verwaltern

1. In den in Artikel 1 genannten Angelegenheiten arbeitet ... [Bezeichnung der die Reorganisation oder Liquidation nach dem Recht des Erlaßstaates verwaltenden Person oder Stelle] in Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben und unter der Aufsicht des Gerichts so eng wie möglich mit den ausländischen Gerichten oder ausländischen Verwaltern zusammen.

2. ... [Bezeichnung der die Reorganisation oder Liquidation nach dem Recht des Erlaßstaates verwaltenden Person oder Stelle] ist befugt, in Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben und unter der Aufsicht des Gerichts mit ausländischen Gerichten oder ausländischen Verwaltern unmittelbar zu verkehren.

Artikel 27

Formen der Zusammenarbeit

Die in den Artikeln 25 und 26 genannte Zusammenarbeit kann auf jede geeignete Weise erfolgen, wie

- a) durch Bestellung einer Person oder Stelle, die auf Anweisung des Gerichts tätig wird;
- b) durch die Übermittlung von Informationen auf jedem von dem Gericht für zweckmäßig erachteten Weg;
- c) durch Koordinierung der Verwaltung und Überwachung des Vermögens und der Geschäfte des Schuldners;
- d) durch gerichtliche Billigung oder Umsetzung von Vereinbarungen über die Abstimmung von Verfahren;
- e) durch Abstimmung gleichzeitig anhängiger Verfahren gegen denselben Schuldner;
- f) [Hier kann der Erlaßstaat zusätzliche Formen oder Beispiele der Zusammenarbeit auführen].

KAPITEL V. GLEICHZEITIG ANHÄNGIGE VERFAHREN

Artikel 28

Eröffnung eines Verfahrens nach [Angabe der insolvenzrechtlichen Vorschriften des Erlaßstaates] nach der Anerkennung eines ausländischen Hauptverfahrens

Nach der Anerkennung eines ausländischen Hauptverfahrens kann ein Verfahren nach [Angabe der insolvenzrechtlichen Vorschriften des Erlaßstaates] nur dann eröffnet werden, wenn der Schuldner Vermögen in diesem Staat hat; die Wirkungen dieses Verfahrens sind auf das in diesem Staat

belegene Vermögen des Schuldners und, soweit dies zur Umsetzung der Zusammenarbeit und Abstimmung nach den Artikeln 25, 26 und 27 erforderlich ist, auf andere Vermögensbestandteile des Schuldners beschränkt, die nach dem Recht dieses Staates in diesem Verfahren zu verwalten sind.

Artikel 29

Abstimmung eines Verfahrens nach [Angabe der insolvenzrechtlichen Vorschriften des Erlaßstaates] und eines ausländischen Verfahrens

Finden gleichzeitig ein ausländisches Verfahren und ein Verfahren nach [Angabe der insolvenzrechtlichen Vorschriften des Erlaßstaates] gegen denselben Schuldner statt, so strebt das Gericht eine Zusammenarbeit und Abstimmung nach den Artikeln 25, 26 und 27 an, wobei folgendes gilt:

- a) Wenn das Verfahren in diesem Staat zu dem Zeitpunkt anhängig ist, zu dem der Antrag auf Anerkennung des ausländischen Verfahrens gestellt wird,
 - i) muß jeder nach Artikel 19 oder 21 gewährte Rechtsschutz mit dem Verfahren in diesem Staat vereinbar sein; und
 - ii) findet Artikel 20 keine Anwendung, wenn das ausländische Verfahren in diesem Staat als ausländisches Hauptverfahren anerkannt wird;
- b) Wenn das Verfahren in diesem Staat nach der Anerkennung oder nach der Einreichung eines Antrags auf Anerkennung des ausländischen Verfahrens eröffnet wird,
 - i) prüft das Gericht jede nach Artikel 19 oder 21 in Kraft befindliche Rechtsschutzmaßnahme und ändert sie ab oder hebt sie auf, falls sie mit dem Verfahren in diesem Staat nicht vereinbar ist; und
 - ii) falls das ausländische Verfahren ein ausländisches Hauptverfahren ist, wird die in Artikel 20 Absatz 1 genannte einstweilige Einstellung oder Aussetzung nach Artikel 20 Absatz 2 geändert oder aufgehoben, wenn sie mit dem Verfahren in diesem Staat nicht vereinbar ist;
- c) Bei der Gewährung, Verlängerung oder Abänderung des einem Verwalter eines ausländischen Partikularverfahrens gewährten Rechtsschutzes muß sich das Gericht vergewissern, daß sich der Rechtsschutz auf Vermögensbestandteile bezieht, die nach dem Recht dieses Staates in dem ausländischen Partikularverfahren zu verwalten sind, oder daß er Informationen betrifft, die in diesem Verfahren benötigt werden.

Artikel 30

Abstimmung mehrerer ausländischer Verfahren

In den in Artikel 1 genannten Angelegenheiten, sofern mehrere ausländische Verfahren gegen denselben Schuldner anhängig sind, strebt das Gericht eine Zusammenarbeit und Abstimmung nach den Artikeln 25, 26 und 27 an, wobei folgendes gilt:

- a) Jeder dem Verwalter eines ausländischen Partikularverfahrens nach Anerkennung eines ausländischen Haupt-

verfahrens gewährte Rechtsschutz nach Artikel 19 oder 21 muß mit dem ausländischen Hauptverfahren vereinbar sein;

b) Wird ein ausländisches Hauptverfahren nach der Anerkennung oder nach der Einreichung eines Antrags auf Anerkennung eines ausländischen Partikularverfahrens anerkannt, so prüft das Gericht jede nach Artikel 19 oder 21 in Kraft befindliche Rechtsschutzmaßnahme und ändert sie ab oder hebt sie auf, falls sie mit dem ausländischen Hauptverfahren nicht vereinbar ist;

c) Wird nach der Anerkennung eines ausländischen Partikularverfahrens ein weiteres ausländisches Partikularverfahren anerkannt, so gewährt, ändert oder beendet das Gericht den Rechtsschutz, mit dem Ziel, die Abstimmung der Verfahren zu erleichtern.

Artikel 31

Vermutung der Insolvenz aufgrund der Anerkennung eines ausländischen Hauptverfahrens

Liegen keine gegenteiligen Beweise vor, so ist die Anerkennung eines ausländischen Hauptverfahrens für die Zwecke der Eröffnung eines Verfahrens nach [Angabe der insolvenzrechtlichen Vorschriften des Erlassstaates] Beweis für die Insolvenz des Schuldners.

Artikel 32

Verteilungsnorm bei gleichzeitig anhängigen Verfahren

Unbeschadet gesicherter Forderungen oder dinglicher Rechte kann ein Gläubiger, der in einem Insolvenzverfahren in einem ausländischen Staat bereits teilweise Befriedigung seiner Forderung erlangt hat, in einem Verfahren nach [Angabe der insolvenzrechtlichen Vorschriften des Erlassstaates] gegen denselben Schuldner keine Zahlung für dieselbe Forderung erhalten, solange die Quote der anderen Gläubiger derselben Rangklasse verhältnismäßig geringer ist als die von dem Gläubiger bereits erlangte Quote.

52/159. Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland²³,

unter Hinweis auf Artikel 105 der Charta der Vereinten Nationen, das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen²⁴ und das Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen²⁵ sowie die Verantwortlichkeiten des Gastlandes,

in der Erwägung, daß die zuständigen Behörden des Gastlandes auch weiterhin wirksame Maßnahmen ergreifen sollen, um insbesondere alle Handlungen zu verhindern, welche die Sicherheit der Vertretungen und ihres Personals beeinträchtigen,

in Anbetracht des Geistes der Zusammenarbeit und des gegenseitigen Verständnisses, der die Beratungen des Ausschusses über Fragen, welche die Gemeinschaft der Vereinten Nationen und das Gastland berühren, geprägt hat,

unter Berücksichtigung dessen, daß viele Mitgliedstaaten der Tätigkeit des Ausschusses immer größeres Interesse entgegenbringen,

in Anbetracht dessen, daß der Ausschuß und die Arbeitsgruppe für die Benutzung diplomatischer Kraftfahrzeuge der Behandlung des Punktes "Verkehr: Benutzung von Kraftfahrzeugen, Parken und damit zusammenhängende Fragen" Sitzungen gewidmet haben,

1. *schließt sich* den Empfehlungen und Schlußfolgerungen des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland in Ziffer 118 seines Berichts²³ an;

2. *ist der Auffassung*, daß die Aufrechterhaltung angemessener Bedingungen für ein normales Arbeiten der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Delegationen und Vertretungen im Interesse der Vereinten Nationen und aller Mitgliedstaaten liegt, und ersucht das Gastland, auch künftig alles Erforderliche zu tun, um jede Einmischung in die Tätigkeit der Vertretungen zu verhindern, und sich dafür einzusetzen, daß die örtlichen Behörden die internationalen Normen im Zusammenhang mit den diplomatischen Vorrechten und Immunitäten einhalten;

3. *dankt* dem Gastland für seine Bemühungen und hofft, daß die auf den Ausschußsitzungen aufgeworfenen Probleme auch künftig im Geiste der Zusammenarbeit und im Einklang mit dem Völkerrecht gelöst werden;

4. *begrüßt* die Anstrengungen, die der Ausschuß unternimmt, um für die diplomatische Gemeinschaft erschwingliche Gesundheitsvorsorgeprogramme zu finden;

5. *stellt fest*, daß die Reisebeschränkungen, die das Gastland den Bediensteten bestimmter Vertretungen und den Bediensteten der Vereinten Nationen mit bestimmter Staatsangehörigkeit zu einem früheren Zeitpunkt auferlegt hatte, im Berichtszeitraum nach wie vor in Kraft waren, fordert das Gastland erneut nachdrücklich auf, die Aufhebung dieser Reisebeschränkungen zu erwägen, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den Standpunkten der betroffenen Staaten, des Generalsekretärs und des Gastlandes;

6. *fordert* das Gastland auf, die für das Parken diplomatischer Fahrzeuge geltenden Maßnahmen und Verfahren zu überprüfen, um den wachsenden Bedürfnissen der diplomatischen Gemeinschaft nachzukommen, und mit dem Ausschuß darüber Konsultationen zu führen, und ersucht das Gastland,

²³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 26 (A/52/26).

²⁴ Resolution 22 A (I).

²⁵ Siehe Resolution 169 (II).